

Referent Kreßner: Meine Herren! Der Bericht Ihrer Deputation über das heute zur Berathung vorliegende königl. Decret befindet sich gedruckt in Ihren Händen. Ich habe daher zur Zeit keine Veranlassung, mich näher über dasselbe auszusprechen, vielmehr zu erwarten, ob und inwiefern Einwendungen gegen den Bericht erhoben werden.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die

Abth.: „Beschließt sie, dem Gesetzentwurf, den Umtausch der abgestempelten Greiz-Brunnauer und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der 3procentigen Rentenanleihen von den Jahren 1876 und 1878 betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen?“

Stimmig: Ja.

Frage die Staatsregierung: ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet? — Verzichtet.

Wtrgehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung über die Anzeige und den Antrag der I. Abtheilung über die Wahl des Herrn Abg. F. Fuchtel im 29. ländlichen Wahlkreise.“

(Anz. u. Antrag d. I. Abth., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 43.)

Referent Herr Abg. Dr. Meißner.

Referent Dr. Meißner: Meine geehrten Herren! Nach § 43 des 1868er Wahlgesetzes sind die Abgrenzungen der Wahlbezirke, der Ort und die Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Nach der Ausführungsverordnung zu dem vorhin genannten Gesetz hat der Wahlvorsteher zu bescheinigen, daß der in § 43 des Wahlgesetzes gegebenen Vorschrift nachgegangen worden ist. Diesen im Gesetz und in der Verordnung dazu enthaltenen Vorschriften ist nun bei der hier vorliegenden Wahl, welche sich auf den 29. Wahlkreis erstreckt, allerdings nicht durchgängig entsprochen worden. In sechs Wahlbezirken hat man sich damit begnügt, die Anschläge, welche die Bekanntmachung enthalten, einfach zu den Acten zu legen, und zum Theil ist auch aus diesen Anschlägen nicht zu ersehen, wann sie zur Anheftung, wann sie zur Abnahme gekommen. In 10 Bezirken hinwiederum fehlt es zwar nicht an der Bescheinigung selbst, wohl aber in der Bescheinigung an der Bescheinigung der Ortsüblichkeit oder aber einer Bemerkung, dahin gehend, daß bei der Wahl den Vorschriften in § 43 des Wahlgesetzes Rechnung getragen worden. In einem Bezirke — Burkersdorf

bei Burgstädt — hat man sich damit begnügt, ein Wochenblatt, die Wahlbekanntmachung enthaltend, beizubringen. Es geht aber aus der Vergleichung des Wahltages mit dem Tage des Erscheinens des Wochenblattes mit Deutlichkeit hervor, daß die Wahlfrist um einen Tag zu kurz gegriffen worden ist. Die Abtheilung hat indeß aus dem soeben Ihnen Mitgetheilten kein Bedenken ihrerseits ableiten können gegen die Giltigkeit der Wahl selbst. Das, wie vorhin bemerkt, in 16 Bezirken Ermangelnde wird leicht hin durch nachträgliche Bescheinigung nachzuholen sein und wenn man die 120 Stimmen, welche im Wahlbezirk Burkersdorf nicht abgegeben worden sind, dem Gegencandidaten zuzählen will, so bleibt für den Gewählten immerhin noch eine Majorität von 160 Stimmen. — Wünschenswerth erschien aber der Abtheilung, daß die formellen Vorschriften des Wahlgesetzes künftighin genauer und gleichmäßiger zur Anwendung gelangen. Dazu erblickt sie das einfachste Mittel in der Ausgabe von Formularen. Dieses Auskunftsmitel liegt um so näher, als bekanntlich bei den Reichstagswahlen nicht nur Formulare für die vorhin von mir zu erwähnen gewesene Bescheinigung, sondern auch für das Wahlprotokoll und für die Wahlliste ausgegeben werden. Obendrein ist man in zwei anderen Abtheilungen nahe daran gewesen, einen Antrag dahin zu formuliren, daß die königl. Staatsregierung die Ausgabe von Formularen in Erwägung nehme. Meine Herren! Wenn die königl. Staatsregierung dem von der Abtheilung gedachten Antrag zustimmen würde, so hat sie vollständig freie Hand, entweder Formulare, so wie es bei der Reichstagswahl geschieht, zu emittiren, oder die Formulare auf die Bescheinigung oder auf das Protokoll oder auf die Wahlliste zu beschränken. Sie hat auch die Füglichkeit, die Formularausgabe nur in ländlichen Wahlbezirken vor sich gehen zu lassen, nicht in städtischen, insofern die Erfahrung gelehrt haben würde, daß es dort der Ausgabe von Formularen nicht bedürfe. Die königl. Staatsregierung hat auf Anfrage ein Bedenken gegen den Antrag selbst nicht geäußert und so darf die Abtheilung auch mit Beziehung darauf Sie ersuchen, dem Antrage der Abtheilung, wie derselbe Ihnen gedruckt vorliegt, Ihre Zustimmung zu geben.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Koppenfels: Es sind allerdings seither nur für die Reichstagswahlen Formulare hinausgegeben worden und zwar Formulare zu Protokollen über die Wahlhandlung und Formulare zu Gegenlisten. Es beruht dies auf § 16 des Reichstagswahlgesetzes, wornach die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen von den Bundesstaaten getragen werden sollen. Dagegen hat man sich seither bezüglich der Landtagswahlen mit Hinausgabe einer Instruction für die Wahlvorsteher begnügt. Gegen